

Satzung

der

Melsunger Musikantengilde e. V.

Neufassung durch Beschluss der
Mitgliederversammlung
vom 29.02.2012

§ 1 Name und Sitz

Der am 24.04.1946 gegründete Verein führt den Namen

Melsunger Musikantengilde e. V.

Er ist unter der Nummer VR 3229 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar, Registergericht, eingetragen und hat seinen Sitz in Melsungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Melsunger Musikantengilde e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Pflege von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges vom Volkslied bis zum Oratorium. Zur Erreichung dieses Zweckes werden regelmäßige Chorübungsstunden abgehalten und öffentliche Konzerte veranstaltet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Etwaige) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Chor ist Mitglied des Sängerkreises Heiligenberg im Mitteldeutschen Sängerbund e. V., Sitz Kassel und damit im Deutschen Chorverband e. V., Sitz Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Chor besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

1. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, die die Aufnahme in den Verein beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag kann die unverbindliche Teilnahme an vier Chorproben vorausgehen.
2. Passive Mitglieder sind vormals aktive Mitglieder, die aus beruflichen, persönlichen oder sonstigen Gründen vorübergehend eine aktive Mitgliedschaft nicht ausüben wollen. Passive Mitglieder haben jederzeit das Recht, erneut ihre aktive Mitgliedschaft zu beantragen.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Musikantengilde oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat und von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wird.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, sich pünktlich und regelmäßig zu den Chorproben einzufinden. Mitglieder, welche mehrere Proben kurz vor einer Aufführung versäumen, können auf Antrag des Chorleiters durch den Vorstand von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, leihweise vom Chor empfangenes Notenmaterial pfleglich zu behandeln und nach dem Aufführungszeitpunkt unaufgefordert zurückzugeben.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur aktiven Chormitgliedern zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 8.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder erhalten außer etwaigen Sacheinlagen keinerlei Abfindung aus dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Bedürftigkeit oder der Chorzugehörigkeit mehrerer Mitglieder einer Familie, die Beiträge für aktive Sänger zu ermäßigen. Auswärtige aktive Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:

a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassung oder wiederholter Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Mitglieder, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen erheblich auswirken,
- c) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichem Abstand und nach Androhung des Ausschlusses.

Den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme kann jedes stimmberechtigte Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich stellen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstands im Zwei-Jahres-Turnus
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Bericht des/der Chorleiters/in über die weitere Planung
- g) Anträge

h) Informationen und Anregungen

2. Im Übrigen ist der Vorstand verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 36 und 37 BGB die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Die Abänderungsvorschläge sind in der letzten Chorprobe vor dieser Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben oder schriftlich.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies eines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt, und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag folgt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter erklärt ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
5. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Dem/der ersten Vorsitzenden (im Folgenden „der erste Vorsitzende“ genannt)
dem/der zweiten Vorsitzenden (im Folgenden „der zweite Vorsitzende“ genannt)
dem/der Schriftführer(in) (im Folgenden „der Schriftführer“ genannt)
dem/der Kassierer(in) (im Folgenden „der Kassierer“ genannt)
dem/der Notenwart(in) (im Folgenden „der Notenwart“ genannt)
ein(e) Pressewart(in) (im Folgenden „der Pressewart“ genannt)
dem/der Technischen Leiter(in) (im Folgenden „der Technische Leiter“ genannt).

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.

Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten darf. Im Übrigen gilt, dass je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der erste oder zweite Vorsitzende, den Verein gemeinsam vertreten dürfen. Im Innenverhältnis gilt weiter, dass bei Verhinderung beider Vorsitzenden der Verein durch drei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder und Amtsdauer

1. Wählbar zum Amt des Vorstands ist jedes aktive Mitglied, das mindestens ein Vierteljahr dem Chor angehört.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Stimmführer werden in jeder Stimmgruppe vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die jeweilige Amtszeit von zwei Jahren wird in der entsprechenden Jahreshauptversammlung nach der Entlastung des Vorstandes beendet.
4. Bis zur Neuwahl des ersten Vorsitzenden, der sofort nach der Annahme der Wahl sein Amt antritt und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durchführt, übernimmt ein aus der Mitgliederversammlung heraus zu bestimmender Wahlleiter den Vorsitz und führt die Wahl des ersten Vorsitzenden durch.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Stelle für die Restamtszeit ohne Mitgliederbeschluss zu besetzen.

§ 13 Die Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Chores und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand erledigt die Aufgaben selbstständig, welche nicht der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Umsetzung des Satzungszweckes.
3. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
4. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies drei Mitglieder des Vorstands beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende vertretungsweise der 2. Vorsitzende.
Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, aus dem alle Beschlüsse ersichtlich sind und das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden, stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand stellt alle Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende steht an der Spitze des Chores und des Vorstandes. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz und empfängt alle an den Chor gerichteten Schriftstücke. Mit Unterstützung des Schriftführers erledigt er den gesamten Schriftverkehr. In der Jahreshauptversammlung stellt er den Rechenschaftsbericht des Vorstands dar.
2. Der zweite Vorsitzende widmet sich insbesondere den inneren Vereinsangelegenheiten. Ist der erste Vorsitzende an der Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten verhindert, so vertritt ihn der zweite Vorsitzende.
3. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu verfassen sowie ein Mitgliederverzeichnis zu führen.
4. Dem Kassierer obliegen die Buchführung und Kontrolle des für den Verein zu tätigen Geldverkehrs. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und leistet die Zahlungen für den Verein, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
5. Der Notenwart hat die Aufsicht über die Notenbestände und über das sonstige Inventar. Er führt ein genaues Verzeichnis über sämtliche vorhandene Noten. Die

vorhandenen Noten werden als Eigentum der Melsunger Musikantengilde durch einen Stempel gekennzeichnet.

6. Der Pressewart hat bei Veranstaltungen für die Werbung zu sorgen. Er hat darüber hinaus auf die Termine für Chorproben und Aufführungen durch Mitteilungen in der Tagespresse o. ä. hinzuweisen. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand auch die Außendarstellung des Vereinsgeschehens, zum Beispiel in Form von Pressemitteilungen über besondere Choraktivitäten mit der Intention der Mitgliederwerbung.
7. Der Technische Leiter ist für alle technischen Erfordernisse bei der Probenarbeit und Konzertdurchführung zuständig.

§ 14 Wahl des Chorleiters

Der Chorleiter wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Personen vor, nachdem er sich zuvor über die Befähigung der Kandidaten die nötige Kenntnis verschafft hat.

§ 15 Aufgaben des Chorleiters

Dem Chorleiter obliegt

1. die musikalische Leitung des Chores
2. die Beurteilung der sängerischen Eignung der aktiven Mitglieder
3. die Programmauswahl in Abstimmung mit dem Vorstand
4. die Anschaffung neuer Literatur beim Vorstand zu beantragen
5. bei Aufführungen, die die Einbeziehung von Instrumentalisten und Gesangssolisten erfordern, die Auswahl und die vertraglichen Abmachungen in Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen.

§ 16 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für das folgende Geschäftsjahr zwei Mitglieder des Chores und ein Stellvertreter zu Kassenprüfern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind zusammen mit dem Kassierer dem Chor für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Gewinnverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 18 Auflösung des Chores

Die Auflösung des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein für ein zukunftsfähiges Melsungen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2012